

In der Bundesrepublik hat sich in den vergangenen Wochen, also seitdem das neue Anwaltschaftsgesetz der Bundesrepublik debattiert wird, ein heftiger Streit entwickelt. Es ist uns bekannt, daß gerade die Fragen Lokalisierungsprinzip ja oder nein, Zulassung von Rechtsanwalts-GmbHs ja oder nein und auch die Frage der überörtlichen Sozietät ja oder nein heftig umstritten sind. Durch den Bundesgerichtshof sind aber bereits überörtliche Sozietäten zugelassen. Diese Rechtsprechung sollte in dem Gesetz, das verabschiedet werden soll, Berücksichtigung finden.

Auf einer Mitgliederversammlung des Deutschen Anwaltvereins vom 24.5. 1990 z. B. kam es wegen dieser Fragen regelrecht zu tumultartigen Auseinandersetzungen. Ich hoffe, daß das Gesetz, das wir verabschieden, die richtige Wertung setzt und auch die Interessen der Anwälte, die bisher hier in der DDR tätig gewesen sind, Berücksichtigung finden. Bisherige Umfragen unter den Anwälten in der Bundesrepublik haben z. B. ergeben, daß sich lediglich 31,2% der Mitglieder gegen das Lokalisierungsprinzip ausgesprochen haben. Die Mehrzahl ist also für das Lokalisierungsprinzip. Das bedeutet Aufgabe unserer bisherigen Gesetzgebung, und dem wäre unter dem Gesichtspunkt, daß damit der Anwaltstand in der DDR gesichert ist, Rechnung zu tragen, d. h. das bisherige Recht aufzugeben und die Lokalisierung anzustreben.

Zusammenfassend gesagt, wäre es also erforderlich, daß bei der Überarbeitung dieses Gesetzes eine Kurzfassung herauskommt und damit die Möglichkeit offen bleibt, nach der Vereinigung das Berufsrecht gemeinsam mit der bundesdeutschen Anwaltskammer zu gestalten. Ich denke, das entspricht der gegenwärtigen Situation. In dem Umfang ist es nicht notwendig. Alle Regelungen, die den Berufsstand im einzelnen betreffen, sollten dann der ohnehin angestrebten gemeinsamen Gesetzgebung vorbehalten bleiben, und in diesem Gesetz soll nur der Sicherung des Anwaltstandes in der DDR der entsprechende Raum eingeräumt werden.

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:

Da ist eine Frage. Möchten Sie diese beantworten?

(Frau Kögler, CDU/DA: Ja.)

Ziel (SPD):

Frau Kögler, Sie haben sich für den Anwaltstand in der DDR ausgesprochen. Ich finde das gut. Aber wie bewerten Sie denn folgende Passage im Einigungsvertrag, wo es eben insbesondere auch um die beruflichen Abschlüsse der DDR-Bürger geht und damit auch um die Abschlüsse der Juristen?

Zitat:

„Abgelegte Prüfungen oder erworbene Befähigungsnachweise stehen einander gleich und verleihen die gleichen Berechtigungen, wenn sie gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit wird auf Antrag von der jeweils zuständigen Stelle festgestellt.“

Frau Kögler (CDU/DA):

Ich kenne die Passage. Ich habe sie schon eingehend gelesen und auch darüber nachgedacht. Das ist also zweifellos eine Interpretation, aber der Duktus ist der, daß die Abschlüsse, die hier an einer Hochschule, an einer Universität, an einer Fachschule erworben wurden, anerkannt werden, und das bedeutet auch, und etwas anderes entnehme ich daraus nicht, daß die juristischen Abschlüsse, die an einer Universität erreicht wurden, und die vergleichbar sind, anerkannt werden, aber daß eine Ausbildung, die eine staatsrechtliche Ausbildung bei uns in der Vergangenheit gewesen ist - Sie kennen die einzelnen Bildungseinrichtungen -, keine vergleichbare ist. Also darüber wird man sich sicher einig sein.

Und wenn das so im Einigungsvertrag aufgenommen ist, wie wir das auch kennen, dann ist das nach meiner Auffassung eine ausreichende Absicherung.

Wenn Sie jetzt die Formulierung meinen „vergleichbar“, also das ist Interpretation, und diese Möglichkeit, die muß man einräumen, weil es ja Berufsgruppen gibt, die eben nicht vergleichbar sind. Das betrifft in der Regel Fachschulabschlüsse, für die es in der Bundesrepublik nicht die gleichen Berufsbezeichnungen gibt, und die eben dann als vergleichbar eingestuft werden können.

Also daß man einen solchen Passus drin hat, erscheint mir verständlich. Also da habe ich natürlich auch erst mal als Jurist darüber nachgedacht, wie das zu interpretieren ist.

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner :

Gestatten Sie noch eine Frage?

(Zuruf Frau Kögler, CDU/DA: Ja.)

Demloff (PDS):

Gestatten Sie noch eine Frage? Ich hätte gern Ihre Meinung zu dem vorliegenden Gesetz, wo auf Seite 3 fixiert ist, wenn der Rechtsanwalt infolge eines körperlichen Gebrechens seinen Beruf nicht ausüben kann. Ist das nicht mißverständlich? Ich kenne einen blinden Rechtsanwalt. Ich habe einen Bekannten, der als Richter im Rollstuhl in der BRD wirkt.

Kann das nicht mißbräuchlich gegen Menschen mit Behinde— rung aus abwegigen Gründen benutzt werden?

Frau Kögler (CDU/DA):

Ich danke Ihnen für diese Anfrage. Die hat mich also auch bewegt, weil ich also auch lange Jahre mit einem blinden Kollegen zusammengearbeitet habe, und ich kann Ihnen versichern, der ist ein vollwertiger Anwalt gewesen, es ist im Bezirk Gera Rechtsanwalt Frötsch, und er ist jederzeit in der Lage gewesen, seine Tätigkeit auszuüben.

Also diesen Passus würde ich in einer Neufassung nicht mit aufgenommen haben wollen.

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:

Danke schön. Jetzt sind keine Anfragen mehr. Dann kommen wir zum letzten Redner, für die Fraktion der SPD der Abgeordnete Jacobs.

J a c o b s für die Fraktion der SPD:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Juristen braucht das Land. Es braucht sie jetzt und vor allem in der nächsten Zukunft. In dem sich abzeichnenden Einigungsprozeß ist die personelle Absicherung der Rechtspflegeinstitutionen und der kommunalen Verwaltungen mit qualifizierten Juristen von außerordentlicher Bedeutung. Hinzu kommt der zunehmende Bedarf der sich unprofilierenden oder neu entstehenden wirtschaftlichen Unternehmen aller Art an rechtlicher Beratung und juristischer Vertretung und nicht zu vergessen selbstverständlich das zu erwartende Ansteigen der Nachfrage nach juristischer Betreuung und Unterstützung seitens der Bürger dieses Landes.

Man kann nun bei dieser Situation, vor der wir stehen, nicht behaupten, daß es die Rechtsanwälte allein sind, die am dringendsten benötigt werden. Richter, Staatsanwälte, Notare, Verwaltungsjuristen usw. sind nicht weniger gefragt. Fest steht jedoch, daß die hinsichtlich der Rechtsanwaltschaft in der DDR bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht ausreichend geeignet sind, die vor uns stehenden Probleme zu bewältigen.

Insofern muß der vorliegende Antrag des Ministerrates zunächst einmal begrüßt werden. Er eröffnet zumindest die Möglichkeit, das nicht erst seit heute bestehende Defizit an Rechts-